



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – VI/1
z.H. Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 4263/12/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 29. Oktober 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012)

(GZ.: BMF-010000/0028-VI/1/2012)

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012).

Stellungnahme

I. VORBEMERKUNGEN

Die Überführung des derzeitigen UFS in die rechtsförmliche Gerichtsbarkeit wird sehr begrüßt. Der UFS hat sich als wahrhaft unabhängige Verwaltungsbehörde im Sinne eines Tribunals nach dem Verständnis der EMRK erwiesen. Der Schritt zu einem Gericht erfolgt jedoch insofern unvollständig, als auf das, jede Richterschaft begleiten müssende, Personalrecht weithin verzichtet wird. Anstatt die Richter des zukünftigen Bundesfinanzgerichts (BFG) schlechthin dem Richterdienstrecht zu unterstellen, sollen Sonderregelungen geschaffen werden, die ihrerseits keineswegs immer dem

Standard des RDG genügen. Teilweise bleiben sie sogar gegenüber den personellen Strukturen des gegenwärtigen UFS bis hin zur Bedenklichkeit in Bezug auf die innere Unabhängigkeit der hauptberuflichen Richter zurück. Die Richterschaft des zukünftigen BFG soll viel weitergehend von monokratischen Entscheidungen des Präsidenten abhängig sein, als dies bisher am UFS der Fall ist. Auch für das zeitgleich einzurichtende Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sind derart konzentrierte Eingriffe des Präsidenten nirgendwo vorgesehen. Im Rahmen der ordentlichen Justiz erscheint solches überhaupt undenkbar. Diese Aussage wird im Folgenden noch im Detail untermauert werden. So bleibt vorweg die Feststellung, dass die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ im Sinne einer grundlegenden dienst- und funktionsrechtlichen Unabhängigkeit der Organwalter gegenüber dem BFG in der Entwurfsausgestaltung erst bei den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts einsetzt.

Es ist zu bedauern, dass die B-VG-Novelle BGBl I 51/2012 in Landes- und Gemeindeabgabensachen die Zuständigkeit des BFG ausschließt. Landes- und Gemeindeabgabensachen fallen damit ab 1.1.2014 in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schließt sich der Anregung des Österreichischen Städtebundes an, wonach es vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll wäre, auf das Verfahren in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben auch das BFG zuständig zu machen. Die höhere Sachkompetenz liegt zweifelsohne beim Bundesfinanzgericht, eine Konzentration der Zuständigkeit in Angelegenheiten sämtlicher Abgaben beim Bundesfinanzgericht wäre wünschenswert. Das würde freilich eine Anpassung des Art 131 Abs 3 B-VG erforderlich machen.

II. ZUM BUNDESFINANZGERICHTSGESETZ (BFGG)

Zu § 4 (Fachkundige Laienrichter):

Worin die „Fachkunde“ der Laienrichter bestehen soll, außer dass die gesetzlichen Berufsvertretungen ihrerseits und ohne dazu von Gesetzeswegen verhalten zu sein, die „Richtigen“ delegieren, bleibt nach wie vor unklar. Der aufrecht erhaltene Ausschluss wahrhaft Fachkundiger, nämlich vor allem von Vertretern der Wirtschaftstreuhandberufe, ist weiterhin als uneinsichtige Maßnahme sehr zu bemängeln. Parteienvertreter dürften – ebenso wie in den seinerzeitigen Berufungssenaten bei den FLD'n – von einer Funktion beim BFG nicht ausgeschlossen sein.

Überdies wird die Tatsache, dass nur ein Laienrichter ausreichend wäre, mittelbar durch § 13 Abs 2 BFGG-Entwurf eingestanden, indem beide Parteien unter gewissen Voraussetzungen auf die Mitwirkung des zweiten Laienrichters verzichten können. So gesehen wäre es insgesamt zweckmäßiger und fairer, 3er-Senate einzurichten. Das Diskriminierungsrecht würde sodann wegfallen. Dieses ist nicht nur in Finanzstrafsachen nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ problematisch. Es passt auch sonst nicht zu einer ausgewogenen Senatsgerichtsbarkeit.

Zu § 7 (Außenstellenleiter(innen)):

Nach dem gegenwärtigen UFSG sind diese „auf Vorschlag“ der jeweiligen Außenstellenversammlung vom Präsidenten zu ernennen. Nunmehr wird diese Einflussnahme nicht nur dem – wohl sach- und personennäheren – lokalen Bereich entrückt und der Vollversammlung übertragen. Zusätzlich wandelt sich das Vorschlagsrecht in eine schlichte „Anhörung“. Die monokratische Machtstellung des